|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Fördernummer

**Privatrechtlicher Vertrag** **zur Unterstützung eines Kleinprojekts
aus dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“**

Zwischen dem Träger des Kleinprojekts (Letztempfänger)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Name, Vorname/Bezeichnung/Institution/Organisation

vertreten durch:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname/Bezeichnung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Postleitzahl Ort

und der Öko-Modellregion \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch (verantwortliche Stelle):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname/Bezeichnung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Postleitzahl Ort

wird im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ folgender Vertrag zur Weiterleitung einer Zuwendung geschlossen:

1. Auf Grundlage der nach dem Aufruf der Öko-Modellregion vom \_\_\_.\_\_\_.20\_\_\_ vorgelegten Förderanfrage vom \_\_\_.\_\_\_.20\_\_\_, eingegangen am \_\_\_.\_\_\_.20\_\_\_, sowie der vom Entscheidungsgremium der Öko-Modellregion am \_\_\_.\_\_\_.20\_\_\_ getroffenen Auswahlentscheidung wird folgende Unterstützung in Form der Anteilfinanzierung gewährt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Förderfähige Ausgaben (in EUR)** | **Fördersatz****(in %)** | **Maximale Zuwendung (in EUR)** | **Abrechnungstermin** |
|  |  |  | 20.09.20\_\_\_ |
| Betrag aus Nr. 2, Zeile 7 der Tabelle | Wert aus Nr. 2,Zeile 12 der Tabelle | Betrag aus Nr. 2,Zeile 8 der Tabelle | vgl. Nr. 4 |

1. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dient der Finanzierung der Ausgaben zur Durchführung des Kleinprojekts:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Zuwendungszweck und die Bestandteile des Kleinprojekts werden wie folgt festgelegt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre und bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Letztempfänger. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Andernfalls kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Die Zuwendung basiert auf der nachfolgenden Ableitung der förderfähigen Ausgaben und dem genannten Finanzierungsplan. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zeile | **Ableitung der förderfähigen Ausgaben** | Betrag in EUR |
| 1 | Gesamtausgaben (brutto) |  |
| 2 |  davon nicht förderfähig |  |
| 3 | Anderweitige Zuwendungen(Zuschüsse und Förderdarlehen) |  |
| 4 | Leistungen sonstiger Dritter |  |
| 5 = 1 - 2 - 3 - 4 | Berücksichtigungsfähige Ausgaben (brutto) |  |
| 6 |  davon Umsatzsteuer |  |
| 7 = 5 - 6 | Förderfähige Ausgaben (max. 20.000 EUR) |  |
|  |  |  |
|  | **Finanzierungsplan** | Betrag in EUR |
| 8 | Maximale Zuwendung aus dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ (bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben,max. 10.000 EUR) | *50 % von Zeile 7, aber max. 10.000,00 €, anzusetzen ist der**niedrigere Betrag* |
| 9 = 3 + 4 | Anderweitige Zuwendungen und Leistungen Dritter |  |
| 10 = 1 - 8 - 9 | Eigenmittel |  |
| 11 = 8+9+10=1 | Gesamtausgaben (brutto) |  |
|  |  |  |
| 12 = 8 / 7 x 100 | Fördersatz in % (max. 50 %) |  |

Dieser Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. **Der sich aus vorstehender Tabelle ergebende Fördersatz (Zeile 12) ist vereinbart und bei der Abrechnung maßgebend, sofern die in der Tabelle (Zeile 8) genannte und ebenfalls vereinbarte maximale Zuwendung nicht überschritten wird.** Einzelne Ausgabenansätze wurden nicht festgelegt. Mitteilungspflichten zu finanziellen Verschiebungen der einzelnen Kostenansätze innerhalb des Kleinprojektes bestehen somit nicht. **Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt**.

**Ermäßigen sich nach Abschluss dieses Vertrages die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.**

**Bei einem Zuwendungsbedarf nach Ausführung von weniger als 500 € entfällt die Förderung.**

1. Die Zuwendung wird aus Landesmitteln aus dem Sonderprogramm BioRegio 2030, sowie durch die Öko-Modellregion bereitgestellt. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Unterstützung sind die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in der jeweils geltenden Fassung.
2. **Der Zeitraum, in dem unterstützungsfähige Ausgaben finanziert werden, wird wie folgt bestimmt:**

**Beginn: \_\_\_.\_\_\_.20\_\_\_**
[Datum der Unterzeichnung des privatrechtlichen Vertrages durch die verantwortliche Stelle, jedoch frühestens ab 01.01. des Jahres, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde]

**Ende: 20.09.20\_\_\_** [Jahr, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde]; (entspricht dem Abrechnungstermin, s. Tabelle unter Nr. 1).

**In diesem Zeitraum muss das Projekt einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben realisiert werden**. Der **Durchführungsnachweis muss** gemäß Nr. 15 dieses Vertrages **bis spätestens 01.10.20\_\_\_** [Jahr, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde] **vorgelegt werden**. Nach diesem Termin eingereichte Nachweise haben keinen Anspruch auf die Auszahlung der Zuwendung.

1. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden, ordnungsgemäß und rechtmäßig sowie wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann verzichtet werden. Zahlungen des Letztempfängers vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
2. Der Letztempfänger hat die Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 2), diejenigen für andere Fördergegenstände mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen nationalen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmt ist.
3. Die recht- und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung kann jederzeit innerhalb der Aufbewahrungsfrist durch die Öko-Modellregion, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden (z. B. das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung), den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane des Bundes vor Ort bzw. beim Letztempfänger überprüft werden. Der Letztempfänger hat den Zutritt zu baulichen Anlagen, Gebäuden und ggf. Geschäftsräumen zu gestatten oder zu ermöglichen, sofern für diese die Zuwendung anteilig verwendet worden ist.
4. Alle mit der Umsetzung und Prüfung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ betrauten Einrichtungen sind berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige förderrelevante Unterlagen anzufordern und einzusehen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Letztempfänger hat hierfür die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht gestattet.
6. Der Letztempfänger ist für die Einholung der für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und deren Einhaltung sowie für die Einhaltung sonstiger notwendiger rechtlicher Vorgaben (z. B. Anforderungen an Lebensmittelhygiene, u. a.) verantwortlich.
7. Der Letztempfänger erklärt, dass er für das beantragte Kleinprojekt keine Förderung über das Regionalbudget eines ILE-Zusammenschlusses erhält.
8. **Der Letztempfänger erklärt, dass mit der Durchführung des Vorhabens vor Abschluss dieses Vertrages noch nicht begonnen wurde**. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Aufhebung des Vertrages und/oder Mittelrückforderung. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 [HOAI](https://bayernrecht.beck.de/?typ=reference&y=100&g=HOAI&verdatabref=20210301), Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

**Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion gilt die Zustimmung zum Maßnahmenbeginn als erteilt.**

**Das Kleinprojekt darf jedoch frühestens am 01.01.20\_\_** [Jahr, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde]**, begonnen werden, falls die Unterzeichnung dieses Vertrages vor diesem Termin erfolgt.**

1. Falls der Letztempfänger laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig ist, ist der Nachweis der Bio-Zertifizierung oder im Falle der Umstellung, der unterschriebene Kontrollvertrag jeweils in Kopie Bestandteil dieses Vertrages.
2. Falls der Letztempfänger Inhaber(in) eines Unternehmens ist:
Der Letztempfänger erklärt, dass es sich bei seinem Unternehmen um ein Kleinstunternehmen handelt. Als Kleinstunternehmen bezeichnet man Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

Wenn das Unternehmen aus der Unterstützung des Kleinprojekts einen wirtschaftlichen Vorteil zieht, durch den der Wettbewerb verfälscht und der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird, finden die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den auf das Unternehmen zutreffenden Unternehmensbereich (z. B. Gewerbe) Anwendung. In einem solchen Fall ist die „De-minimis-Bescheinigung“ Bestandteil dieses Vertrages.

Falls das Unternehmen den zulässigen Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen bereits ausgeschöpft hat bzw. der Restbetrag für die beantragte Zuwendung nicht mehr ausreichend ist, ist eine Förderung nicht möglich bzw. kann nur noch das Restkontingent zugewiesen werden.

1. Der Letztempfänger der Zuwendung verpflichtet sich, nach Umsetzung des Projekts den beiliegenden Durchführungsnachweis mit allen notwendigen Unterlagen bis zum 01.10.20\_\_\_ [Jahr, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde]bei der der Öko-Modellregion benannten verantwortlichen Stelle einzureichen.

Dazu gehören:

 - die vollständig ausgefüllte Kostenzusammenstellung (vgl. Durchführungsnachweis),

- alle dort aufgeführten bezahlten Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege,

- Zahlungsnachweise,

- Fotos zur Dokumentation des abgerechneten Kleinprojekts,

- falls erforderlich, aber noch nicht vorgelegt: Baugenehmigung, denkmalpflegerische
Erlaubnis,

- falls zutreffend und noch nicht vorgelegt: Kopien der Kredit- und Zuwendungsanträge/ Bescheide,

- falls zutreffend und noch nicht vorgelegt: Kopien der Vereinbarungen mit Dritten über
Kostenbeteiligungen,

- ggf. Teilnehmerlisten,

- ggf. Protokolle von Beratungen oder Veranstaltungen,

- ggf. veröffentlichte Pressemitteilungen,

- ggf. ein Belegexemplar bei Förderung von Druckexemplaren,

- Sonstiges:

|  |
| --- |
|  |

Von den tatsächlich vom Letztempfänger bezahlten Rechnungsbeträgen können nur die Netto-Ausgaben (Rechnungsbeträge ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Zudem reduzieren die Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) die förderfähigen Ausgaben, auch dann, wenn sie in der Rechnung ausgewiesen sind, aber vom Zuwendungsempfänger tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden.

Handelt es sich beim Letztempfänger um die (den) Inhaber(in) eines Betriebes oder einer Firma, die (der) am eigenen Kleinprojekt Arbeiten ausführt, so kann nur der Einkaufswert (abzüglich Umsatzsteuer) des zum Einsatz kommenden Materials den förderfähigen Ausgaben zugerechnet werden. Die Arbeitsleistungen der Inhaberin (des Inhabers) oder ihrer (seiner) Mitarbeiter sind dagegen von der Förderung ausgeschlossen.

**Rechnungen müssen auf den Letztempfänger ausgestellt sein und von diesem beglichen werden.** Voraussetzung für die Anerkennung von Rechnungen ist weiterhin, dass diese den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v. a. Angabe von Steuernummer und gesonderte Mehrwertsteuerausweisung). Der Leistungsumfang muss auf den Belegen ersichtlich sein. Ist dieser auf der Rechnung nicht dokumentiert, kann der Beleg nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot oder auf einen Auftrag Bezug genommen wird. Dieses/dieser muss der Rechnung beigefügt werden. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Projekt (z. B. Fördernummer, Projekttitel) enthalten. Zum Nachweis der erfolgten Zahlung sind zusammen mit den Rechnungen Überweisungsbelege oder Kontoauszüge vorzulegen.

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Durchführungsnachweises durch die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion, sobald der vom Amt für Ländliche Entwicklung freigegebene Zuwendungsanteil des „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bei der verantwortlichen Stelle eingegangen ist. In der Regel wird dies bis zum Jahresende geschehen**. Bis dahin obliegt die Vorfinanzierung des Kleinprojekts dem Letztempfänger.**
2. Der Letztempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Inhalte des Sachberichts zur Projektumsetzung und zu den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden können.
3. Spezielle projektbezogene Auflagen:

|  |
| --- |
|  |

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag eine Lücke aufweist. In diesen Fällen verpflichten sich die Vertragspartner, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Vereinbarung zu treffen, wie sie sie bei Kenntnisnahme der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise getroffen hätten.
2. Rechtliche Grundlage für diese Vereinbarung bildet das deutsche Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
3. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich bei der von der Öko-Modellregion benannten verantwortlichen Stelle anzuzeigen, wenn

a) sich nach Abschluss dieses Vertrages eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt, die den vollständigen Wegfall der Zuwendung bedeuten würde; er ist ferner verpflichtet, anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, sowie auch, wenn sich gegebenenfalls weitere Dritte an den Ausgaben beteiligen.

b) sich der Zuwendungszweck oder sonstige für die Zuweisung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der unter Nr. 1 genannten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

d) das Kleinprojekt innerhalb der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist nach Nr. 2) veräußert, stillgelegt oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

e) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird.

f) sich seine Anschrift oder ggf. die Angaben zur Unternehmens- bzw. Gesellschafterstruktur oder Rechtsform ändern.

1. Der Vertrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe durch beide Seiten innerhalb von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
2. Von Seiten der Öko-Modellregion besteht die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung und/oder Mittelrückforderung einer bereits ausbezahlten Zuwendung, wenn

a) die Unterstützungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

b) über das Vermögen des Letztempfängers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

c) der Letztempfänger die Unterstützungsmittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Nichtumsetzung des Projekts, erlangt hat.

d) der Letztempfänger das unterstützte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht, der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist oder von den im Antrag gemachten Angaben wesentlich abweicht.

e) der Letztempfänger die Unterstützungsmittel nicht dem in diesem Vertrag festgelegten Zuwendungszweck entsprechend einsetzt.

f) die mit diesem Vertrag verbundenen Pflichten nicht erfüllt werden.

g) der Letztempfänger die für einen ordnungsgemäßen Projektabschluss geforderten Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Vertrages an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Kündigung und/oder Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion festgesetzten Frist leistet.

1. Die Höhe der ausgezahlten Zuwendung muss vom zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) dem jeweils zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden, sofern es sich beim Letztempfänger um eine juristische Person des privaten Rechts, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft handelt.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle der Förderung mitzuwirken.
3. Der Vertrag endet mit der vollständigen Erfüllung des Zuwendungszwecks, bei investiven Projekten ist dies der Ablauf der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 2). Die Nrn. 6, 7, 8 und 26 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift des Letztempfängers \*), ggf. Stempel/Dienstsiegel |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion \*), ggf. Stempel /Dienstsiegel |

\*) Bei einer Personengemeinschaft/-gesellschaft, einer juristischen Person oder Körperschaft die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

**Anlage(n):**Durchführungsnachweis für ein Kleinprojekt mit Kostenzusammenstellung
Ggf. De-minimis-Bescheinigung (Gewerbe, vgl. Nr. 12 des Vertrages)
Ggf. Nachweis der Biozertifizierung, bzw. Umstellungsvertrag (Kopie)